

# **Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif)**

vom 28. Februar 1980<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf Art. 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>2)</sup> sowie auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt**

### **Handänderungsgebühren**

#### **§ 1**

##### *Grundsatz*

Der Kanton erhebt für die Verrichtungen des Grundbuchamtes die in diesem Gesetz festgelegten Gebühren.

#### **§ 2**

##### *Berechnungsgrundlage*

<sup>1)</sup> Die Handänderungsgebühr wird aufgrund der Handänderungssumme berechnet. Übersteigt der Wert eines Grundstückes im Zeitpunkt der Handänderung die Handänderungssumme, so wird die Gebühr aufgrund dieses Wertes berechnet.

<sup>2)</sup> Massgebend ist bei nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken der Verkehrswert, bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Ertragswert.

<sup>1)</sup> GS 21, 409. Vom Bundesrat genehmigt am 13. Mai 1980 mit Ausnahme von § 29 (Verstoss gegen Art.104 der V vom 22. Febr. 1910 betr. das Grundbuch – SR 211.432.1) – GS 21, 421; nachträglich hat der Bundesrat aber auch § 29 genehmigt (Mitteilung der Bundeskanzlei vom 22. Okt. 1980 an die Staatskanzlei).

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> BGS 111.1

## 215.35

<sup>3</sup> Investitionen des Erwerbers werden bei der Ermittlung des massgebenden Wertes nicht berücksichtigt.

### § 3

#### *Berechnungsart*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird aufgrund der Handänderungssumme des Grundstückes mit Einschluss der Zugehör berechnet.

<sup>2</sup> Fehlt eine Handänderungssumme oder liegt sie offensichtlich unter dem Wert des Grundstückes, wird der Berechnung die amtliche Schätzung zugrunde gelegt.

<sup>3</sup> Fehlt eine amtliche Schätzung oder entspricht sie nicht mehr den wirklichen Verhältnissen zur Zeit der Handänderung, kann das Grundbuchamt das Grundstück von der amtlichen Schätzungskommission auf Kosten der gebührenpflichtigen Partei schätzen lassen.

<sup>4</sup> Bei überbauten Grundstücken kann das Grundbuchamt auch auf den Assekuranzwert zum jeweiligen Indexstand abstellen; bei nicht überbauten Grundstücken kann es Vergleichswerte berücksichtigen.

<sup>5</sup> Wird die Handänderung durch einen Tauschvertrag oder durch Baulandumlegungen bewirkt, ist die Handänderungsgebühr für jedes beteiligte Grundstück gesondert zu beziehen.

<sup>6</sup> Die Handänderungssumme ist auf die nächsten Fr. 100.– abzurunden.

### § 4

#### *Minimalgebühr*

Die Minimalgebühr für jede Handänderung beträgt Fr. 20.–.

### § 5

#### *Gebührenansätze*

<sup>1</sup> Die Gebühr beträgt 4 Promille bei:

1. Übertragung von Eigentum und Miteigentum an Grundstücken;
2. Überführung von Gesamteigentum in Alleineigentum und umgekehrt.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt 2 Promille bei:

1. Übertragung von Eigentum zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geschwistern und zwischen Grosseltern und Enkeln;<sup>1)</sup>
2. Handänderung infolge Zwangsverwertung mit Einschluss von Freihandverkäufen im Konkurs- und Nachlassverfahren;

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 1993 (GS 24, 271)

3. Handänderungen infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen ohne wertmässige Veränderung der Anteilsrechte der Beteiligten sowie bei Fusionen von juristischen Personen und sonstigen Handelsgesellschaften;
4. Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt.  
3Die Gebühr für die Änderung in der Person des Nutzniessers von Fideikommissen beträgt 2 Promille der Wertsumme.<sup>1)</sup>

§ 6<sup>1)</sup>

*Kanzleigeühren*

Eine Kanzleigeühr zwischen Fr. 50.– und Fr. 400.– je Grundstück wird erhoben bei:

1. Rückübertragung von Grundstücken binnen 2 Monaten
2. Enteignung von Grundstücken
3. Aneignung von Grundstücken
4. Handänderung zwischen Ehegatten
5. Handänderung durch Erbgang (Art. 560 ZGB)
6. Handänderung durch Erbteilung an den überlebenden Ehegatten oder an die Kinder des Erblassers

§ 7

*Gemeindliche Gebühren*

Die Einwohnergemeinden beziehen für alle Handänderungen gemäss § 5 dieses Gesetzes die gleichen Gebühren von 4 beziehungsweise 2 Promille wie der Kanton.

§ 8

*Personenwechsel bei Gesamteigentumsverhältnissen*

<sup>1</sup> Beim Eintritt von Personen in ein Gesamteigentumsverhältnis, beim Austritt von Gesamteigentümern und beim Eintritt eines Erben an die Stelle eines verstorbenen Gesamteigentümers wird die Gebühr von den beteiligten Personen anteilmässig erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 20.–.

<sup>2</sup> Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bleibt der Gesellschafterwechsel gebührenfrei.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 1. Juli 1993 (GS 24, 271)

2. Abschnitt  
**Übrige Gebühren**

§ 9

*Stockwerkeigentum*

<sup>1</sup> Für die Begründung von Stockwerkeigentum wird eine Gebühr von 0,5 Promille des Grundstückwertes nach erfolgter Überbauung und nach dem Ergebnis der amtlichen Schätzung erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 100.–.

<sup>2</sup> Ist das Gebäude noch nicht fertiggestellt, besteht der massgebende Wert aus dem Grundstückwert und zwei Dritteln des Gebäudewertes gemäss der Bauversicherung.

<sup>3</sup> Überdies werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Eröffnung eines jeden Stockwerkeigentums-Blattes Fr. 50.–;
2. für die Änderung der Wertquote gemäss Art. 712e Abs. 2 ZGB Fr. 50.–;
3. für die Löschung eines Stockwerkeigentumsverhältnisses Fr. 50.–.

§ 10

*Konzessionen*

<sup>1</sup> Für die Eintragung einer Wasserrechtskonzession (Art. 8 GBV<sup>1)</sup>) oder eines Bergwerkes (Art. 10 GBV) beträgt die Gebühr die Hälfte der jährlichen Konzessionsgebühr, mindestens aber Fr. 50.–.

<sup>2</sup> Für die Übertragung eines in Absatz 1 genannten Rechtes werden die Handänderungsgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für die Löschung eines solchen Rechtes beträgt die Gebühr Fr. 100.–.

§ 11

*Dienstbarkeiten*

<sup>1</sup> Für die Eintragung einer Dienstbarkeit wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

<sup>2</sup> Werden mehr als zwei Grundstücke belastet oder berechtigt, wird für jedes weitere ein Zuschlag von Fr. 2.– zur ordentlichen Gebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Lösungsgebühr beträgt Fr. 5.– pro Eintrag.

<sup>1)</sup> V vom 22. Febr. 1910 betr. das Grundbuch (SR 211.432.1).

## § 12

*Selbständige und dauernde Rechte*

<sup>1</sup> Für die Eintragung von selbständigen und dauernden Rechten wie Baurechte und Quellenrechte wird eine Gebühr von 2 Promille der vereinbarten Gegenleistung, mindestens jedoch Fr. 30.–, erhoben.

<sup>2</sup> Bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen wird die Gebühr von der Summe der vereinbarten Gegenleistungen, jedoch höchstens vom zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen jährlichen Gegenleistung, berechnet.

## § 13

*Grundlasten*

<sup>1</sup> Für die Eintragung einer Grundlast wird eine Gebühr von 2 Promille des Gesamtwertes erhoben. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 10.–.

<sup>2</sup> Die Lösungsgebühr beträgt Fr. 5.– pro Eintrag und Anmerkung.

## § 14

*Eintragung von Grundpfandrechten*

Für die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Grundpfandverschreibungen 1,5 Promille der Pfandsumme;
2. für Schuldbriefe 3 Promille der Pfandsumme.

## § 15

*Änderung von Grundpfandrechten*

<sup>1</sup> Eine Gebühr von 1,5 Promille der Pfandsumme wird erhoben für:

1. die Umwandlung von Grundpfandverschreibungen in Pfandtitel;
2. die Umwandlung von Pfandtiteln in Grundpfandverschreibungen.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt 1 Promille der Pfandsumme für:

1. die Auswechslung oder Erneuerung eines Grundpfandrechtes;
2. die Umwandlung von altrechtlichen Titeln in Titel des ZGB.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt 0,5 Promille der Pfandsumme für:

1. die Aufteilung eines Grundpfandrechtes;
2. die Zusammenlegung von Grundpfandrechten.

## 215.35

### § 16

#### *Löschung von Grundpfandrechten*

<sup>1</sup> Für die Löschung eines Grundpfandrechtes wird eine Gebühr von Fr. 10.– erhoben.

<sup>2</sup> Bei Pfandsummen über Fr. 10 000.– beträgt die Gebühr Fr. 20.–.

<sup>3</sup> Werden gleichzeitig mehrere Pfandrechte gelöscht, beträgt die Gebühr höchstens Fr. 200.–.

### § 17

#### *Verschiedene Verrichtungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten*

<sup>1</sup> Für die Ausfertigung eines Pfandtitels werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Einzeltitel  | Fr. 20.– |
| 2. Zuschlag pro angefangenen oder vollen Einlagebogen | Fr. 10.– |
| 3. Grundpfandverschreibungs-Auszug                    | Fr. 10.– |

<sup>2</sup> Die Gebühren für anderweitige Verrichtungen betragen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Eintragung einer leeren Pfandstelle   | Fr. 20.–    |
| Entsteht eine leere Pfandstelle von Gesetzes wegen infolge Löschung oder Verminderung des Vorganges, ist die Eintragung gebührenfrei.<br>Wird bei Löschung oder Verminderung des Vorganges gleichzeitig auf die Eintragung einer leeren Pfandstelle verzichtet, sind die entsprechenden Änderungen gebührenfrei. |             |
| 2. Umwandlung einer Maximalhypothek in eine Kapitalhypothek oder Umwandlung einer Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek  | je Fr. 20.– |
| 3. Reduktion der Pfandsumme und Änderung der Zinsbestimmungen  | je Fr. 10.– |
| 4. Verteilung einer Pfandhaft (Art. 798 Abs. 2 ZGB)  | Fr. 10.–    |
| 5. Pfandaustausch pro Grundpfandrecht  | Fr. 10.–    |
| 6. Rangänderung  | Fr. 10.–    |
| 7. Pfandvermehrung oder Pfandentlassung pro Grundpfandrecht  | Fr. 5.–     |
| 8. Änderung oder Löschung einer Bemerkung zu den Grundpfandeinträgen, sofern diese nicht die Folge eines Grundbucheintrages sind   | je Fr. 5.–  |

9. Angabe eines neuen Gläubigers im Gläubigerregister (Art. 66 GBV<sup>1)</sup>) und Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült (Art. 51 GBV) je Fr. 10.–  
Die Löschung ist gebührenfrei.

<sup>3</sup> In den Gebühren für die Eintragungen im Hauptbuch sind die entsprechenden Änderungen im Pfandtitel oder die Entkräftung des Titels inbegriffen.

## § 18

### Vormerkungen

Für die Vormerkungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kaufs- oder Rückkaufsrecht
  - a) bei einer Vertragssumme bis Fr. 300 000.– 0,5 ‰  
mindestens jedoch Fr. 20.–,
  - b) vom Mehrbetrag über Fr. 300 000.– 0,25 ‰
2. Vorkaufsrecht, Rückfallsrecht bei Schenkung und Auslieferungspflicht des Vorerben vom Grundstückwert mindestens jedoch Fr. 20.– 0,25 ‰
3. Miete oder Pacht, je nach vereinbarter Gegenleistung
  - a) bis Fr. 10 000.– Fr. 10.–
  - b) bis Fr. 30 000.– Fr. 20.–
  - c) bis Fr. 50 000.– Fr. 40.–
  - d) über Fr. 50 000.– Fr. 50.–

Bei zeitlich wiederkehrenden Leistungen wird die Gebühr von der Summe der Gegenleistungen, jedoch höchstens vom fünfzehnfachen Betrag einer Jahresleistung, berechnet.
4. Gewinnanteilsrecht Fr. 10.–  
Sind mehrere Personen als Gewinnanteilsberechtigte vorzumerken, wird für jede zusätzlich berechnete Person ein Zuschlag von Fr. 2.– erhoben.
5. Verfügungsbeschränkungen auf Grund einer Pfändung oder Betreibung auf Pfandverwertung, eines Konkurserkennnisses oder einer Nachlassstundung Fr. 5.–  
Die Löschung einer solchen Vormerkung ist gebührenfrei.
6. Übrige Verfügungsbeschränkungen und vorläufige Eintragungen Fr. 20.–
7. Übrige Vormerkungen Fr. 20.–

<sup>1)</sup> V vom 22. Febr. 1910 betr. das Grundbuch (SR 211.432.1).

## 215.35

8. Muss eine Vormerkung auf mehr als drei Grundbuchblättern gemacht werden, ist bei Grundstücken im Sinne von Art. 943 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB (Miteigentumsanteile an Grundstücken nach Art. 646 und 712 ZGB) für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von Fr. 5.– und bei den übrigen Grundstücken ein solcher von Fr. 2.– zu berechnen.
9. Bei der Verlängerung des Vormerkungsschutzes wird die Hälfte der ordentlichen Vormerkungsgebühr erhoben.
10. Bei der Übertragung eines Kaufrechts wird die Gebühr gemäss Ziffer 1 dieses Paragraphen erhoben.
11. Für übrige Änderungen einer Vormerkung wird ein Viertel der Vormerkungsgebühr erhoben.
12. Für die Löschung einer Vormerkung beträgt die Gebühr Fr. 5.–. Löschungen, die der Grundbuchverwalter von Amtes wegen vornimmt, sind gebührenfrei.

### § 19

#### *Anmerkungen*

Für Anmerkungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zugehör
  - a) bei einem Betrag bis Fr. 50 000.– Fr. 20.–
  - b) bei einem Betrag über Fr. 50 000.– Fr. 50.–Ist die Anmerkung der Zugehör in die Pfandtitel einzutragen, ist für jeden Titel ein Zuschlag von Fr. 2.– zu erheben.
2. Übrige Anmerkungen Fr. 10.–
3. Muss eine Anmerkung auf mehr als drei Grundbuchblättern gemacht werden, ist bei Grundstücken im Sinne von Art. 943 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB (Miteigentumsanteile an Grundstücken nach Art. 646 und 712 ZGB) für jedes weitere Blatt ein Zuschlag von Fr. 5.– und bei den übrigen Grundstücken ein solcher von Fr. 2.– zu berechnen.
4. Für die Änderung oder Löschung einer Anmerkung beträgt die Gebühr Fr. 5.–  
Löschungen, die der Grundbuchverwalter von Amtes wegen vornimmt, sind gebührenfrei.

## § 20

*Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen*

Für verschiedene Eintragungen und Verrichtungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Anlegen eines Grundbuchblattes (für alle Grundstücke im Sinne von Art. 943 ZGB)  | Fr. 50.–                 |
| 2. Schliessung eines Grundbuchblattes   | Fr. 20.–                 |
| 3. Änderung der Beschreibung oder Bezeichnung des Grundstückes (Flächenmass, Ortsbezeichnung, Name des Grundstückes usw.)             | je Fr. 5.–               |
| Für jeden Titelnachtrag beträgt die Gebühr  | Fr. 5.–                  |
| Änderungen aufgrund einer amtlichen Mitteilung sind gebührenfrei.   |                          |
| 4. Namensänderung natürlicher Personen sowie Änderung in der Firmenbezeichnung von Gesellschaften und juristischen Personen           | Fr. 50.–                 |
| 5. Bereinigung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken für jede Dienstbarkeit und Grundlast | je Fr. 5.–               |
| 6. Bereinigung von Vormerkungen und Anmerkungen   | je Fr. 5.–               |
| 7. Grundbuchberichtigung infolge Urteils oder Vereinbarung der Parteien   | Fr. 10.–<br>bis Fr. 50.– |
| 8. Rangänderungen von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vormerkungen   | je Fr. 5.–               |

## § 21

*Beurkundungen und Beglaubigungen*

<sup>1</sup> Für die Beurkundung von Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten, Grundpfandrechtsänderungen und Nachrückungsrechten wird eine Beurkundungsgebühr von Fr. 10.– erhoben.

<sup>2</sup> Für die Beurkundung von Kaufverträgen durch den Grundbuchverwalter beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 200.–.

<sup>3</sup> Für Beglaubigungen im Sinne des Beurkundungsgesetzes bezieht das Grundbuchamt eine Gebühr von Fr. 5.–.

## § 22

*Auskunftserteilung*

<sup>1</sup> Einfache Auskünfte über Grundbucheintragungen sind im allgemeinen für die aus dem Grundbuch Berechtigten unentgeltlich. Für weitergehende

## 215.35

Auskünfte und solche, welche mit Abklärungen verbunden sind, kann eine Gebühr von höchstens Fr. 50.– erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für:

1. Grundbuchauszüge Fr. 3.– pro Seite;
2. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Abschriften und Fotokopien, je nach Arbeitsaufwand, Fr. 3.– bis Fr. 50.–.

### 3. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 23

###### *Auslagen und Spesen*

<sup>1</sup> Auslagen für Porto, Telefon usw. sind zu vergüten.

<sup>2</sup> Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Büros werden den Parteien die Taggelder und Reiseentschädigungen belastet, auf die der Beamte Anspruch hat. Bezieht sich die gleiche Reise auf verschiedene Geschäfte, sind die Reisekosten verhältnismässig auf die einzelnen Geschäfte zu verteilen.

##### § 24

###### *Gebührenfestlegung durch den Regierungsrat*

<sup>1</sup> Für Verrichtungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, legt der Regierungsrat die Gebühren fest.

<sup>2</sup> In untergeordneten Fällen kann der Regierungsrat die Gebührenfestlegung der Direktion des Innern<sup>1)</sup> übertragen.

##### § 25

###### *Gebührenfreiheit*

<sup>1</sup> Keine Kanzlei- und Handänderungsgebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen (Art. 954 Abs. 2 ZGB) oder die sonst nach Bundesrecht gebührenfrei sind;
2. für Eintragungen, die infolge einer Regulierung der Kantonsgrenzen notwendig sind;
3. vom Bund, dem Kanton Zug, den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191)

4. bei Anmerkungen sowie deren Änderungen im Grundbuch gemäss § 20 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG<sup>1)</sup>).<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die Direktion des Innern<sup>3)</sup> nach Anhörung des Gemeinderates die Handänderungsgebühren von gemeinnützigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ganz oder teilweise erlassen.

## § 26

### *Inkasso und Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Das Grundbuchamt zieht die dem Kanton zustehenden Gebühren ein.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen, die dem Grundbuchamt von einer Gemeindekanzlei angemeldet werden, stellt das Grundbuchamt die Gebührenrechnung der Gemeindekanzlei zu.

<sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei zieht in diesen Fällen die Gebühren des Kantons und der Gemeinden gemäss dem vertraglich vereinbarten Verteiler ein.

<sup>4</sup> Das Grundbuchamt ist berechtigt, vor der Eintragung Bezahlung oder Sicherstellung der Gebühren zu verlangen.

<sup>5</sup> Die Parteien haften für die Gebühren solidarisch.

<sup>6</sup> Das Grundbuchamt hat die eingegangenen Gebühren periodisch der Staatskasse abzuliefern.

<sup>7</sup> Die Finanzdirektion erlässt über Rechnungsstellung, Führung der Rechnungsbücher usw. nähere Weisungen.

## § 27

### *Gebührennachbezug*

<sup>1</sup> Haben die Parteien eine niedrigere Handänderungssumme angegeben, als sie in Wirklichkeit unter sich vereinbart und bezahlt haben, so haben sie den vierfachen Betrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Nachbezug verjährt nach Ablauf von zehn Jahren.

## § 28

### *Anteilmässiger Bezug*

Befinden sich die Grundstücke in mehreren Gemeinden, stellt das Grundbuchamt der anmeldenden Gemeindekanzlei eine Gesamtrechnung unter Angabe der einzelnen Gemeindeanteile zu. Die Gemeindekanzlei zieht die gesamte Gebühr ein und richtet nach Eingang der Zahlung die Gemeindeanteile aus.

<sup>1)</sup> BGS 851.211

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 24 WFG vom 30. Jan. 2003 (GS 27, 699); in Kraft am 1. Jan. 2003.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss § 4 Bst. k) Änderung DelV vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

§ 29

*Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen die Berechnung der Gebühren und Auslagen kann binnen zwanzig Tagen von der Mitteilung an gerechnet erstinstanzlich beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Bei der Mitteilung der Gebührenrechnung sind die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben.

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftigem Rechtsmittelentscheid steht die Gebührenrechnung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gemäss Art. 80 SchKG gleich.

4. Abschnitt

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 30

*Änderung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 31

*Aufgehobene Erlasse*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 6. November 1941<sup>3)</sup> sowie der Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Gebührentarifs im Grundbuchwesen vom 28. November 1957<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> BGS 162.1

<sup>2)</sup> Die Änderung betraf § 19. Dieser wurde aufgehoben durch Änderung vom 30. Nov. 1989 (GS 23, 453).

<sup>3)</sup> GS 14, 441

<sup>4)</sup> GS 17, 422

## § 32

*Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> am 1. Januar 1980 in Kraft.

<sup>2</sup> Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Anmeldungen gilt der bisherige Kantonsratsbeschluss über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 6. November 1941<sup>2)</sup> und der Kantonsratsbeschluss betreffend Änderung des Gebührentarifs im Grundbuchwesen vom 28. November 1957<sup>3)</sup> sowie § 19 des Gesetzes über das Spitalwesen vom 20. Februar 1975<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist vor dem Inkrafttreten dem Bundesrat zur Genehmigung<sup>5)</sup> vorzulegen (Art. 105 Abs. 4 GBV<sup>6)</sup>).

<sup>4</sup> Der Regierungsrat hat dieses Gesetz zu vollziehen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 14, 441

<sup>3)</sup> GS 17, 422

<sup>4)</sup> Gemeint ist der ursprüngliche Wortlaut von § 19 des G vom 20. Februar 1975 über das Spitalwesen (GS 20, 545).

<sup>5)</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 13. Mai 1980 mit Ausnahme von § 29 (Verstoss gegen Art. 104 der V vom 22. Febr. 1910 betr. das Grundbuch – SR 211.432.1) –GS 21, 421; nachträglich hat der Bundesrat aber auch § 29 genehmigt (Mitteilung der Bundeskanzlei vom 22. Okt. 1980 an die Staatskanzlei).

<sup>6)</sup> SR 211.432.1